



Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

Herausgeber: Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern

2020 Ausgegeben in Schwerin am 6. November Nr. 71

Tag	INHALT	Seite
5.11.2020	Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung von Besuchs-, Betretens- und Leistungseinschränkungen in Einrichtungen, Unterkünften, Diensten und Angeboten in den Rechtskreisen SGB IX, SGB XI und SGB XII (Fünfte Pflege und Soziales Corona VO-Änderungsverordnung) Ändert VO vom 9. Mai 2020 GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. B 2126 - 13 - 14	1026

Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung von Besuchs-, Betretens- und Leistungseinschränkungen in Einrichtungen, Unterkünften, Diensten und Angeboten in den Rechtskreisen SGB IX, SGB XI und SGB XII (Fünfte Pflege und Soziales Corona VO-Änderungsverordnung)*

Vom 5. November 2020

Aufgrund des § 12 Absatz 2 der Corona-Landesverordnung Mecklenburg-Vorpommern vom 31. Oktober 2020 (GVOBl. M-V S. 926) in Verbindung mit § 32 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1385) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit:

Artikel 1 Änderung

Die Pflege und Soziales Corona VO vom 9. Mai 2020 (GVOBl. M-V S. 242, 261), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. September 2020 (GVOBl. M-V S. 874, 880), geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Angabe „Absätzen 5 und 6“ durch die Angabe „Absätzen 2 bis 4, 9 und 10“ ersetzt.
- b) Nach Absatz 1 werden folgende Absätze 2 bis 5 eingefügt:

„(2) Der Besuch und das Betreten ist für Personen untersagt, die sich in den letzten drei Tagen in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt der Bundesrepublik Deutschland, in dem oder in der die Zahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 den Risikowert von kumulativ 100 Neuinfektionen je 100 000 Einwohner innerhalb eines Referenzzeitraums von sieben Tagen überschritten wurde, oder in einem Risikogebiet außerhalb der Bundesrepublik Deutschland nach Maßgabe der Veröffentlichung des Landesamtes für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern für Landkreise und kreisfreie Städte des Landes Mecklenburg-Vorpommern beziehungsweise des Robert-Koch-Instituts für alle übrigen Gebiete aufgehalten haben; dies gilt nicht bei Nachweis eines negativen und höchstens 48 Stunden alten Ergebnisses einer molekularbiologischen Testung dieser Person auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2.

(3) Abweichend von Absatz 1 gelten folgende weitere Einschränkungen:

1. Ab einem Risikowert von kumulativ 36 bis 50 Neuinfektionen je 100 000 Einwohner innerhalb eines Referenzzeitraums von sieben Tagen entsprechend den Veröffentlichungen des Landesamtes für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern im örtlichen Zuständigkeitsbereich eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt dürfen höchstens zwei Besuchende je Bewohnerin oder je Bewohner, die nicht dauerhaft festzulegen sind, gleichzeitig die Einrichtung nach Absatz 1 betreten.

2. Ab einem Risikowert von kumulativ 51 bis 74 Neuinfektionen je 100 000 Einwohner innerhalb eines Referenzzeitraums von sieben Tagen entsprechend den Veröffentlichungen des Landesamtes für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern im örtlichen Zuständigkeitsbereich eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt darf höchstens eine Besucherin oder ein Besucher je Bewohnerin oder Bewohner, der nicht dauerhaft festzulegen ist, die Einrichtung nach Absatz 1 betreten.

3. Ab einem Risikowert von kumulativ von 75 Neuinfektionen je 100 000 Einwohner innerhalb eines Referenzzeitraums von sieben Tagen entsprechend den Veröffentlichungen des Landesamtes für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern im örtlichen Zuständigkeitsbereich eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt darf der Besuch ausschließlich in einem hierfür vorgesehenen Besuchszimmer stattfinden, wobei nach jedem Besuch das Zimmer zu desinfizieren und stoßweise zu lüften ist. Eine Ausnahme von der Pflicht zur Nutzung eines Besuchszimmers ist aus Gründen einer unzureichenden Mobilität der Bewohnerin oder des Bewohners zulässig. Ein Einzelzimmer der Bewohnerin oder des Bewohners steht einem Besuchszimmer gleich, soweit der Besuch durch Personal der Pflegeeinrichtung auf dem kürzesten Weg zum jeweiligen Einzelzimmer geleitet wird.

(4) Die Einschränkungen nach Absatz 2 und Absatz 3 bleiben in Kraft bis der Ausgangswert der jeweiligen Stufe für mindestens 14 Tage ab erstmaliger Unterschreitung des Ausgangswertes dauerhaft unterschritten worden ist.

(5) Die Einschränkungen nach Absatz 2 und Absatz 3 umfassen grundsätzlich nicht das Betreten zu anderen Zwecken als den Besuch. Insbesondere umfassen die Einschränkungen nicht

1. das Betreten durch das Personal des Einrichtungsträgers,
2. das Betreten zum Zwecke der Aufrechterhaltung des Betriebes (zum Beispiel Warenlieferungen, notwendige Reparaturen, Reinigung),
3. das Betreten zum Zwecke der Gefahrenabwehr oder der Rechtspflege,

* Ändert VO vom 9. Mai 2020; GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. B 2126 - 13 - 14

4. Situationen, in denen ein Besuch der pflegebedürftigen Person aufgrund gesundheitlicher Umstände keinen Aufschub duldet (zum Beispiel Sterbebegleitung),
5. die Begleitung und der Besuch Minderjähriger,
6. medizinische, therapeutische oder seelsorgerische Maßnahmen,
7. Hygienemaßnahmen (zum Beispiel Friseur, Fußpflege) und
8. Personen, die Versorgungs- und Betreuungstätigkeiten in der stationären Einrichtung übernommen haben (zum Beispiel Hilfe bei der Nahrungsaufnahme der Pflegebedürftigen).“
- c) Die bisherigen Absätze 2 bis 8 werden die Absätze 6 bis 12.
- d) In Absatz 8 Satz 1 wird die Angabe „Absatz 3“ durch die Angabe „Absatz 7“ ersetzt.
- e) Absatz 9 wird wie folgt gefasst:
- „(9) Die Einrichtungsleitung kann von den Besuchs- und Betretensregelungen der Absätze 1 und 7 in Abstimmung mit dem örtlich zuständigen Gesundheitsamt abweichen, wenn in der Gemeinde ein erhöhtes Infektionsgeschehen zu verzeichnen ist. Die Möglichkeit des Besuchs der Bewohnerinnen und Bewohner soll grundsätzlich nur bei einem aktiven Corona-Virus SARS-CoV2-Infektionsgeschehen in der jeweiligen vollstationären Einrichtung vorübergehend vollumfänglich ausgeschlossen werden.“
- f) Absatz 10 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aaa) Es wird folgende neue Nummer 3 eingefügt:
- „3. jede Person, die die Einrichtung nicht aus den in § 1 Absatz 5 genannten Gründen betritt, bestätigt, dass sie sich in den letzten drei Tagen nicht in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt der Bundesrepublik Deutschland, in dem oder in der die Zahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 den Risikowert von kumulativ 100 Neuinfektionen je 100 000 Einwohner innerhalb eines Referenzzeitraums von sieben Tagen überschritten wurde, oder in einem Risikogebiet außerhalb der Bundesrepublik Deutschland nach Maßgabe der Veröffentlichung des Landesamtes für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern für Landkreise und kreisfreie Städte des Landes Mecklenburg-Vorpommern beziehungsweise des Robert-Koch-Instituts für alle übrigen Gebiete aufgehalten hat; dabei gelten in Bezug auf die Erfassung der Bestätigung durch die Einrichtungsleitung die datenschutzrechtlichen Bestimmungen von Nummer 5 entsprechend.“
- bbb) Die bisherigen Nummern 3 bis 10 werden die Nummern 4 bis 11.
- ccc) In Nummer 4 wird die Angabe „(PCR)“ gestrichen.
- ddd) In Nummer 11 wird die Angabe „Nummer 7 bis 9“ durch die Angabe „Nummer 8 bis 10“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird die Angabe „5 bis 9“ durch die Angabe „6 bis 10“ ersetzt.
- g) In Absatz 11 werden nach dem Wort „Räume“ das Komma, die Wörter „das heißt mindestens alle zwei Stunden“ und das folgende Komma gelöscht.
- h) In Absatz 12 wird die Angabe „Absätzen 1 bis 7“ durch die Angabe „Absätzen 1 bis 11“ ersetzt.
2. In § 2 Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „§ 1 Absatz 5 und Absatz 6 Satz 1 Nummer 1 bis 5“ durch die Angabe „§ 1 Absatz 9 und Absatz 10 Satz 1 Nummer 1, 2 sowie 4 bis 6“ ersetzt.
3. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird die Angabe „Absatz 1 bis 6“ durch die Angabe „Absatz 1 bis 10“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Räume“ das Komma, die Wörter „das heißt mindestens alle zwei Stunden“ und das folgende Komma gelöscht.
4. § 9 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- a) Nach dem Wort „sind“ wird das Wort „insbesondere“ eingefügt.
- b) In Nummer 2 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
- c) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:
- „3. das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung (zum Beispiel Alltagsmaske, Schal, Tuch) oder eines medizinischen Mund-Nase-Schutzes durch die beratende und die beratungssuchende Person und“.
- d) Es wird folgende Nummer 4 angefügt:
- „4. regelmäßiges Lüften der Räumlichkeiten.“.

5. Nach § 9 wird folgender § 10 eingefügt:

„§ 10

**Medizinischer Mund-Nase-Schutz und
Mund-Nase-Bedeckung**

(1) Für Besuchende, Aufsuchende und Personal der Einrichtungen und Angebote nach § 1 Absatz 1, § 2 Absatz 1 und § 4 Absatz 1 besteht die Pflicht, Mund und Nase vollständig und für die gesamte Dauer ihres Aufenthalts durch einen medizinischen Mund-Nase-Schutz zu bedecken. Für Bewohnende der Einrichtungen und Angebote nach § 1 Absatz 1 und § 4 Absatz 1 gilt Satz 1 ausschließlich dann entsprechend, wenn sie sich innerhalb der öffentlichen Räume und Verkehrsflächen der Einrichtung oder des Angebots befinden oder soweit sie sich innerhalb des ihr zugewiesenen nicht öffentlichen Raumes der Einrichtung oder des Angebots mit einer weiteren Person, die nicht zugleich dauerhaft denselben Raum bewohnt, aufhalten. Für Nutzende der Einrichtungen nach § 2 Absatz 1 gilt Satz 1 entsprechend.

(2) Für Besuchende, Aufsuchende, Personal, Durchführende und Nutzende der Angebote nach § 5 Absatz 1, § 6 Absatz 1 und 2 sowie § 8 Absatz 1 besteht die Pflicht, Mund und Nase vollständig und für die gesamte Dauer ihres Aufenthalts durch eine geeignete Mund-Nase-Bedeckung (zum Beispiel Alltagsmaske, Tuch, Schal) oder durch einen medizinischen Mund-Nase-Schutz zu bedecken.

(3) Kinder bis zum Schuleintritt und Menschen, die aufgrund einer medizinischen oder psychischen Beeinträchtigung oder wegen einer Behinderung keinen medizinischen Mund-Nase-Schutz oder eine Mund-Nase-Bedeckung tragen können und dies durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen können, sind von den Verpflichtungen nach Absatz 1 und 2 ausgenommen.“

6. Der bisherige § 10 wird § 11.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 5. November 2020

**Die Ministerin für Soziales,
Integration und Gleichstellung
Stefanie Drese**